



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

24768 Rendsburg

Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/367**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ro-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl
70822660

Datum
15.02.2010



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/211

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf danke ich und möchte im Namen des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins auf folgendes hinweisen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von Form und Inhalt begrüßt.
Er ist schlank und lesbar formuliert und beschränkt sich im Rahmen des Artikels 72 GG auf Änderungen und Ergänzungen, die zur Aufrechterhaltung des für Schleswig-Holstein so wichtigen guten Standards in der Wasserwirtschaft notwendig sind.

Besonders begrüßt wird dabei die unveränderte Fortführung der Regeln über die Gewässerunterhaltung in den §§ 39 bis 46 LWG.

Die konsequente Beibehaltung der bewährten landesrechtlichen Systematik in diesem Bereich, die vom Bundesgesetzgeber aufgrund der bundesweit unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten nur unvollständig geregelt wurde, ist folgerichtig.

Hat sich doch der Bereich der Gewässerunterhaltung in den zurückliegenden Jahren, insbesondere bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern als außerordentlich erfolgreich erwiesen.

Gleiches gilt für die nunmehr seit geraumer Zeit von Wasser- und Bodenverbänden erfolgreich übernommene Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Auch hier setzt der Gesetzesentwurf, nunmehr im Rahmen einer eigenständigen Regelung, auf eine Fortführung dieses erfolgreichen Modells.

Gleichwohl soll im Einzelnen auf folgendes hingewiesen werden:

1. Zu § 38 LWG: Umfang der Gewässerunterhaltung

a.) Absatz 1:

§ 38 des Entwurfes verweist zunächst auf die Neudefinition der Gewässerunterhaltung in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG, um diese so dann um eine „Insbesondere-Aufzählung“ von drei, bisher im LWG genannten Beispielsfällen zu ergänzen.

Diese Regelung greift so jedoch zu kurz.

Durch das schlichte „Draufsatteln“ dieser Beispielsfälle auf eine mehr als verunglückte bundesrechtliche Regelung in § 39 WHG erfährt eine zentrale Teil-Aufgabe der Gewässerunterhaltung, nämlich die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, nur noch unzureichende Regelung.

Anders als z.B. in Niedersachsen, wo dieser klassische und auch beitragsrechtlich relevante Bestandteil der Gewässerunterhaltung im alten wie auch im neuen Landeswassergesetz gleich an erster Stelle genannt wird, verfügte Schleswig-Holstein bereits bisher über eine sehr weit an den ökologischen Maßstäben der Wasserrahmenrichtlinie orientierte Definition der Gewässerunterhaltung.

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG umfasste die Gewässerunterhaltung „auch“ die Pflege und Entwicklung der Gewässer.

Zur Gewässerunterhaltung gehörte insbesondere sodann in § 38 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 3 LWG auch die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss.

Trotz der besonderen Bedeutung eines schadlosen Wasserabflusses gerade für das Land Schleswig-Holstein schien dieses Fehlen des Wasserabflusses an prominenter Stelle bisher tragbar, da „Pflege und Entwicklung“ nicht den alleinigen Inhalt der Gewässerunterhaltung darstellten, sondern als Mittel, Instrumente und Unterhaltungsmethoden gedeutet wurden.

Durch den Verzicht auf das Wörtchen „auch“ macht § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG jedoch nunmehr die Pflege und Entwicklung eines Gewässers zum alleinigen Inhalt der Gewässerunterhaltung.

Zwar wird auch bundesgesetzlich sodann im Folgenden der ordnungsgemäße Wasserabfluss erwähnt, doch lediglich als Motiv, um nach § 39 Abs. 1 Ziff. 1 WHG das „Gewässerbett“ zu erhalten.

Eine Regelung, die auch durch die mehr als unbestimmte Formulierung in § 38 Abs. 1 Ziff. 5 WHG nicht geheilt werden kann.

Da die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes zu Recht darin besteht, bewährte landesrechtliche Regelungen fortzuführen, sollte hier auch die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in aller Klarheit weiterhin zum Ausdruck kommen. Dies gilt grade vor dem Hintergrund bereits jetzt bei den Wasser- und Bodenverbänden feststellbarer klimabedingter Auswirkungen auf die Binnenentwässerung.

Es wird daher angeregt, § 38 LWG –zumindest aus Klarstellungsgründen- wie folgt zu ergänzen:

„Abs. 1

Die Gewässerunterhaltung umfasst neben den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG genannten Maßnahmen insbesondere auch:

- 1. Die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses**
(...)"

b.) Absatz 3:

Die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses der Außentiefs ist zur Sicherstellung einer funktionierenden Binnenentwässerung von elementarer Bedeutung.

Die Absicht, die entsprechende bisherige Regelung inhaltlich unverändert, aber entsprechend der WHG-Wortwahl fortzuführen, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Es wird jedoch angeregt, diese redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht dann auch komplett zu übernehmen und § 38 Abs.3 wie folgt zu formulieren:

„Abs.3:

Die Unterhaltung der Außentiefs (§ 3 Abs.1 Nr.1 Buchst. e) umfasst die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.“

2. Zu § 57: LWG Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LWG übernimmt den Wortlaut des § 76 Abs.1 Satz 1 WHG und benennt unter anderem „Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen“ als Überschwemmungsgebiete.

In Fortführung bestehender Regelungen werden Deiche jedoch nach § 64 Abs. 2 LWG in mehrere Gruppen eingeteilt.

Da die Qualifizierung nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LWG nach diesseitiger Auffassung nicht auf jedweden Deich, sondern weiterhin nur auf Binnendeiche Anwendung finden sollte, wird folgende Änderung in § 57 angeregt:

„Abs. 1 Überschwemmungsgebiete sind

1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und **Binnendeichen** oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen (...)"

2. Zu § 58 LWG: Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete:

§ 58 LWG bezieht sich unter anderem auf § 78 Abs. 1 Ziff. 5 WHG, wonach die *nicht nur kurzfristige Ablagerung* von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, untersagt ist.

Auch hier sollte es bei der weitergehenden bisherigen Regelung in § 58 Abs. 1 Ziff. 3 LWG verbleiben.

Da es zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses nicht darauf ankommen kann, ob sich der Ablagernde dauerhaft des Gegenstandes entledigen möchte oder nicht, sollte es auch hier bei der bisherigen stringenten landesrechtlichen Regelung verbleiben.

Es wird daher folgende Änderung des § 58 angeregt:

„Abs. 1: Für Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 gilt § 78 WHG entsprechend. Weiterhin ist es in Überschwemmungsgebieten verboten, Stoffe, die den Hochwasserabfluss behindern können, zu lagern und abzulagern.“

Abschließend danke ich nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Gelegenheit, diese im Rahmen der mündlichen Anhörung am 17.02.2010 nochmals zu erläutern, werde ich gemeinsam mit Herrn Verbandsvorsteher Boie gerne wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez.

Rohde

Geschäftsführer